

Satzung der gemeinnützigen Aktiengesellschaft

„KARO KulturAktienRostock“

-1-

I.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Name und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1.
Die Gesellschaft führt die Firma „KARO AG (gemeinnützig)“.
2.
Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
3.
Sie ist eine gemeinnützige Aktiengesellschaft und hat ihren Sitz in Rostock.
4.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Jahr der Errichtung der Gesellschaft bildet der Zeitraum bis zum 31. Dezember ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2
Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

1.
Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kunst und Kultur i.S.d. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 der Abgabenordnung sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Die Gesellschaft hat darüber hinaus den Zweck, Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu beschaffen.

Die Gesellschaft dient als Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung. Sie verwirklicht den Zweck der Satzung insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung einer Kunst- und Medienschule, darüber hinaus durch das Abhalten von Kursen, Seminaren, von Ausstellungen und Festivals, durch Pflege von Kunstsammlungen und durch Abhalten von Wettbewerben auf künstlerischem oder mediengestaltendem Gebiet.

2.
Die Gesellschaft initiiert oder fördert in der Stadt Rostock und in ihrem Umfeld insbesondere gemeinnützige Projekte und Vereine in den Bereichen Kunst, Kultur und Bildung.

3.
Die Gesellschaft kann die von ihr verfolgten Zwecke auch in der Weise erfüllen, dass sie anderen gemeinnützigen Einrichtungen Mittel zuwendet.

4.
Die Erfüllung der Satzungszwecke kann durch Hilfspersonen geschehen, wenn deren Wirken nach den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen der Gesellschaft wie eigenes Wirken zuzurechnen ist.

5.

Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Satzungszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung.

2.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

3.

Die Gesellschaft darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist ausgeschlossen.

4.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere gemeinnützige Einrichtung mit Sitz in Rostock, die sich gleiche oder ähnliche Zwecke zum Ziel gesetzt hat, zur Verwendung für den Betrieb einer Kunst- und Medienschule. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamts zu dem Empfänger ist einzuholen.

§ 4

Gesellschaftsvermögen

1.

Das Gesellschaftsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus dem Grundkapital i.H.v. 50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend EURO).

2.

Zuwendungen der Aktionäre oder Dritter wachsen dem Gesellschaftsvermögen zu, sofern sie vom Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmt sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Leistungen dieser Art anzunehmen.

3.

Das Gesellschaftsvermögen ist, soweit es nicht unmittelbar für die Zwecke der Gesellschaft verwendet wird, ertragbringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und nach Möglichkeit ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

4.

Aus den Erträgen des Gesellschaftsvermögens und aus eingehenden Spenden können steuerlich zulässige Rücklagen zur Erhaltung der Leistungskraft der Gesellschaft für das Erreichen des Zwecks i.S.d. § 2 gebildet werden.

5.

Die Gesellschaft kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Verwendung im Sinne der gemeinnützigen Gesellschaftszwecke einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Gesellschaft nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in gesetzlich zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

6.

Empfänger von Mitteln der Gesellschaft sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 5

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Wahl des Aufsichtsrats oder des Vorstands auf zulässige Weise, z.B. auf der Website der Gesellschaft, im elektronischen Bundesanzeiger oder durch Mail an die Aktionäre. Sie können auch in den Gesellschaftsblättern, durch Brief oder durch Aushänge bekannt gemacht werden.

§ 6

Sonstiges

1.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Alle Beteiligten sind verpflichtet, eine etwa unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Beteiligten mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bezweckt haben.

2.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich Widersprüche oder Lücken in dieser Satzung herausstellen sollten.

3.

Der von der Gesellschaft zu tragende Gründungsaufwand (Gebühren für Notar und Gericht, Kosten der Handelsregistereintragung nebst Bekanntmachung sowie Kosten der Erstellung von Aktienurkunden) wird auf insgesamt höchstens € 8.000,00 festgesetzt.

II.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 7

Höhe des Grundkapitals und Stückelung der Aktien

1.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 50.000,00
(in Worten: fünfzigtausend Euro).

2.

Das Grundkapital ist in 2000 Stückaktien eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Namen. Der Vorstand legt Form und Inhalt der Aktienurkunden fest. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine einheitliche Urkunde ausgestellt werden.

Alle Aktien haben das gleiche unbeschränkte Stimmrecht. Das Stimmrecht ist übertragbar.

3.

Jeder Aktionär hat in der Hauptversammlung nur ein einheitliches Abstimmungsverhalten, ungeachtet der Anzahl seiner Aktien

4.

Einlagen haben die Aktionäre nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand einzuzahlen.

-5-

5.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats binnen fünf Jahren nach Eintragung der Gesellschaft das Grundkapital um bis zu € 100.000,00 (genehmigtes Kapital) durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von auf den Namen lautenden Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen und über die Einzelheiten der Durchführung und der Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden.

6.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung jeweils entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital anzupassen.

§ 8

Namensaktien, Übertragung von Aktien

1.

Die Aktien werden als Namensaktien ausgegeben. Sie sind nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar (vinkulierte Namensaktien). Über die Zustimmung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei der Gesellschaft wird ein Aktienregister geführt. Die Einzelheiten des Aktienregisters regelt der Vorstand.

2.

Als Aktionär sind zugelassen alle natürlichen und juristischen Personen, die sich dem Gesellschaftsgegenstand gemäß § 2 der Satzung insbesondere durch Mitarbeit oder Leistung von Spenden oder anderen Leistungen verpflichtet fühlen, soweit sie Gewähr dafür bieten, die freiheitlich demokratische Grundordnung anzuerkennen und verfassungswidrige Bestrebungen ausschließen und über ihre dahingehende Verpflichtung eine schriftliche Erklärung abgeben. Der Vorstand kann sich für die Einholung dieser Erklärung eines Formblatts bedienen.

3.

Verweigert der Aufsichtsrat die Genehmigung zu einer von einem Aktionär gewünschten und nach den Bestimmungen dieser Satzung zulässigen Übertragung seiner Aktien, so kann der betroffene Aktionär seine Aktien der Gesellschaft selbst zum Kauf zum Nennwert anbieten.

4.

Sonstige Verfügungen über Aktien, wie zum Beispiel die gänzliche oder teilweise Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder Überlassung von Sonderrechten an Dritte sind nur wirksam, wenn die Gesellschaft einer derartigen Verfügung vorab zugestimmt hat. Absatz (1) gilt entsprechend.

III.
VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 9
Organe der Gesellschaft

1.
Organe der Gesellschaft sind:

a
der Vorstand

b
der Aufsichtsrat

c
die Hauptversammlung und

d
das Kuratorium

2.
Die Organe der Gesellschaft sind dem Sinn, Anliegen und Zweck der Gesellschaft verpflichtet; sie handeln im Geschäftsbetrieb nach bestem Wissen und Gewissen mit der Sorgfalt wie in eigenen Dingen.

3.
Die Organe der Gesellschaft können mit Zustimmung des Aufsichtsrats Fachausschüsse einrichten, insbesondere für einzelne Förderbereiche, für Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising.

4.
Mitglieder des Aufsichtsrats und des Kuratoriums sowie aller sonstigen Gremien üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und rechtlich zulässige Absicherung gegen soziale Risiken kann auch für die Mitglieder dieser Organe durch den Vorstand abgeschlossen werden. Der Vorstand erhält Vergütung und sonstige Nebenleistungen nach Maßgabe des Vertrags gem. § 14 Nr. 3 lit b.

A
DER VORSTAND

§ 10
Zusammensetzung des Vorstands, Geschäftsführung

1.
Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Bedürfnisse der Gesellschaft festgelegt.

2.

Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und ggf. ein weiteres zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind.

3.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf; solange dies nicht geschieht kann der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. In diese Geschäftsordnung kann u.a. im Einzelnen festgelegt werden, zu welchen Geschäften der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

4.

Im Rahmen der Geschäftsordnung kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten.

§ 11

Aufgaben

Der Vorstand hat die ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er führt die laufenden Geschäfte und ist über diese dem Aufsichtsrat und zusammenfassend auch der Aktionärsversammlung berichtspflichtig. Dem Aufsichtsrat muss er Einblick in alle Geschäftsvorfälle geben. Er ist nicht im Einzelfall weisungsgebunden. Der Vorstand ist ermächtigt, für die dem Zweck der Gesellschaft dienenden Geschäfte sämtliche Willenserklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die den üblichen Rahmen nicht überschreiten und der Tätigkeit eines sorgfältigen Kaufmanns entsprechen. Der Vorstand bleibt tätig, bis er abberufen wird.

§ 12

Vertretung

1.

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein.

2.

Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

3.

Der Aufsichtsrat kann, auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern das Recht zur Alleinvertretung einräumen.

4.

Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB befreien.

5.

§ 112 Aktiengesetz bleibt unberührt.

B
DER AUFSICHTSRAT

§ 13

Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats

1.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern, sofern nicht zwingende gesetzliche Gründe eine höhere Zahl vorschreiben.

2.

Dem Aufsichtsrat soll stets ein Ersatzmitglied angehören. Das Ersatzmitglied wird für jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied bestellt. Wird für das weggefallene Aufsichtsratsmitglied vorzeitig ein Nachfolger gewählt oder gerichtlich bestellt, so bedeutet das nicht, dass damit auch das Amt des Ersatzmitglieds bezüglich der übrigen Aufsichtsratsmitglieder erlischt.

3.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats, auch das Ersatzmitglied, werden durch die Hauptversammlung gewählt.

4.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats – einschließlich des Ersatzmitglieds – werden, sofern die Hauptversammlung keine kürzere Amtszeit bestimmt, für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl in den Aufsichtsrat ist zulässig.

5.

Das Ersatzmitglied tritt in den Aufsichtsrat ein, wenn ein Aufsichtsratsmitglied, als dessen Ersatzmitglied es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Wird das Ersatzmitglied für ein weggefallenes Aufsichtsratsmitglied tätig, so erlischt sein Aufsichtsratsamt insoweit mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die nach seinem Amtsantritt stattfindet. Findet in der nächsten Hauptversammlung keine Ersatzwahl für das weggefallene Aufsichtsratsmitglied statt, so verlängert sich die Amtszeit bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

6.

Jedes von der Hauptversammlung gewählte Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen. Dies gilt auch für das Ersatzmitglied. Das Niederlegen erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder gegenüber dem Vorstand.

7.

Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dieses Mitglied in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds beschränkt sich auf den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

8.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Er kann sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrats, Ausschüsse

1.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen, dem Vorstand Empfehlungen zu erteilen und ihn in allen wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu beraten und zu unterstützen. Der Aufsichtsrat hat ferner über die Genehmigung zu den von dem Vorstand geplanten Maßnahmen zu entscheiden, soweit diese von der Zustimmung bzw. Genehmigung des Aufsichtsrats nach dem Gesetz oder nach dieser Satzung abhängig sind. Der Aufsichtsrat hat des Weiteren die Aufgaben wahrzunehmen, die ihm von Fall zu Fall von der Hauptversammlung übertragen oder von Vorstand oder Kuratorium vorgelegt werden.

2.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die steuerliche Abrechnung zu prüfen und hierüber schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt. Dies gilt sinngemäß auch für die Abrechnung des Gesellschaftsvermögens.

3.

Der Aufsichtsrat beschließt ferner über

a

die Geschäftsordnung für den Vorstand,

b

die Bestellung, Anstellung und die Abberufung des Vorstands sowie die Zustimmung zur Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten,

c

die Grundsätze der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und Fördermaßnahmen,

d

Vorschläge zu den Gegenständen der Tagesordnung der Hauptversammlung,

e

die Zustimmung zu dem jährlichen Wirtschaftsplan,

f

die Grundsätze der Anlagepolitik des Gesellschaftsvermögens,

g

die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers,

h

Aufnahme und Vergabe von Darlehen.

4.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Handlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführungen zu überwachen.

§ 15

Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

1.

Der Aufsichtsrat wählt unverzüglich nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

2.

Scheidet im Laufe der Amtsdauer der Vorsitzende aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Gleiches gilt beim Ausscheiden des gewählten Stellvertreters.

§ 16

Beschlüsse

1.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder – wenn dieser verhindert ist – von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung – in der Regel mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen schriftlich - einberufen werden.

2.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der zurzeit im Amt befindlichen Mitglieder anwesend sind oder eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Beschlussfassungen per Umlauf sind zulässig, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

3.

Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche und fernschriftliche (per Telefax, E-Mail) Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

4.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. mit der Mehrheit aller Mitglieder im Umlaufverfahren. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.

Über Sitzungsverlauf und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

5.

Der Aufsichtsrat muss mindestens dreimal im Kalenderjahr einberufen werden. Außerdem ist eine Aufsichtsratssitzung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach Einberufung stattfinden.

§ 17

Einberufung

1.

Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt unbeschadet der Bestimmungen des § 110 des Aktiengesetzes durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Bei der Berufung soll die Tagesordnung in den wesentlichen Punkten mitgeteilt werden, jedoch ist hiervon die Gültigkeit der zu fassenden Beschlüsse nicht abhängig.

2.

Der Vorstand der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats in der Regel teil und ist verpflichtet, alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Der Aufsichtsrat kann jedoch im Einzelfall, insbesondere in Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich berühren, in Abwesenheit des Vorstands verhandeln.

§ 18

Willenserklärungen

1.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

2.

Im Übrigen kann der Aufsichtsrat seine Tätigkeit und die seiner Ausschüsse durch eine Geschäftsordnung selbst regeln.

§ 19

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat erhält keine Vergütung. Jedoch hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats Anspruch auf Auslagenersatz, gegebenenfalls in pauschalierter Form, wenn dies zuvor von der Hauptversammlung durch Beschluss festgelegt worden ist. Eine Versicherung der Aufsichtsratsmitglieder auf Kosten der Gesellschaft ist zulässig.

C DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§ 20

Rechte und Pflichten der Anteilseigner

1.

Die Rechte, die den Aktionären nach dem Gesetz und dieser Satzung in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, werden durch Beschlussfassung in der Hauptversammlung ausgeübt, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

2.

Jede stimmrechtsbezogene Aktie gewährt eine Stimme. Stimmberechtigt ist nur der Aktionär, der am Tage der Hauptversammlung in das Aktienregister eingetragen ist.

3.

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Näheres bestimmt § 7 Abs. 2 der Satzung.

§ 21

Einberufung

1.

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt und ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung an die zu diesem Zeitpunkt im Aktienregister verzeichneten Aktionäre durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail, ansonsten durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern oder, nach Wahl des Vorstands, durch eingeschriebenen Brief an die Aktionäre.

2.

Die Hauptversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Im Übrigen ist sie, abgesehen von den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

§ 22

Vorsitz

Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter oder im Falle der Verhinderung ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied. Falls kein Aufsichtsratsmitglied anwesend ist, wählt die Hauptversammlung den Vorsitz. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Beratung und die Art der Abstimmung.

§ 23

Gegenstände der Hauptversammlung

1.

Regelmäßige Gegenstände der Hauptversammlung sind der Geschäftsbericht des Vorstands sowie Vorlage des Jahresabschlusses nebst Vorschlag für die Ergebnisverwendung sowie Vorlage der Abrechnung der Gesellschaft und der Bericht des Aufsichtsrats über die vorgenommene Prüfung von Jahresabschluss und Abschlussrechnung.

2.

Der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen insbesondere

a

die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und der Abrechnung sowie gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses, wenn dieser nicht von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellt wird, sowie die Verwendung des Bilanzgewinns,

b

Wahl des Abschlussprüfers,

c

die Bestellung oder Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,

d

die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Vorstand und Aufsichtsratsmitglieder,

e

Satzungsänderungen

§ 24

Beschlüsse

1.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung durch Beschluss feststellt, dass sie ordnungsgemäß einberufen sei.

2.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt – soweit dies gesetzlich zulässig ist – die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals. Stimmenthaltungen werden dabei nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Form der Ausübung des Stimmrechts bestimmt der Versammlungsleiter.

3.

Bei Wahlen wird in der Regel durch Stimmzettel abgestimmt. Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt, so findet eine engere Wahl unter den beiden Anwärtern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Auf Antrag kann durch Zuruf gewählt werden.

4.
Über die Verhandlungen wird ein Protokoll gem. § 130 AktG erstellt.

5.
Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen. Über Fragen der Geschäftsführung kann sie nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt.

6.
Beschlüsse über die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die Änderung der Satzung, Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals, die Auflösung der Gesellschaft sowie die Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft müssen mit Dreiviertelmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden.

D KURATORIUM

§ 25

Einrichtung und Aufgabe des Kuratoriums

1.
Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Gremien der Gesellschaft, nämlich Aufsichtsrat und Vorstand, zu beraten.

2.
Das Kuratorium besteht aus Personen, die die Hauptversammlung auf Empfehlung des Aufsichtsrats bestellt. Die Zugehörigkeit der Kuratoren zum Kuratorium besteht bis zum Ende der Tätigkeit des Vorsitzenden des Vorstands, ist nur ein Vorstand berufen, so bis zum Ende seiner Tätigkeit. Die Zugehörigkeit ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Kurators auf dessen Erben über. Das Kuratorenamt endet auch, wenn ein Kurator es durch Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat niederlegt. Dem Kuratorium können ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrats solche Personen angehören, die für das Gemeinwohl in der Stadt Rostock von besonderer Bedeutung sind.

3.
Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstands zu einer Sitzung einberufen werden. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor.

4.
Der Zuständigkeit des Kuratoriums unterliegen die ihm von Vorstand und Aufsichtsrat unterbereiteten Beratungsgegenstände sowie die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses und der Abrechnung für das vergangene Haushaltsjahr und die Förderplanung für das laufende Haushaltsjahr.

5.
Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

E FACHAUSSCHÜSSE

§ 26

Einrichtung und Aufgabe von Fachausschüssen

1.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die dem Zweck der Gesellschaft dienenden verschiedenen Förderbereiche, insbesondere Jugend, Kultur, Kunst, Soziales, Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising Fachausschüsse einrichten und wieder aufheben. Die Geschäftsstelle der Gesellschaft ist einem Fachausschuss gleichgestellt. Der Leiter der Geschäftsstelle kann hauptberuflich bestellt werden. Für seine Tätigkeit erhält er eine angemessene Vergütung.

2.

Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Gesellschaftsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets, die Erarbeitung von entsprechenden Empfehlungen und die Mitwirkung an der operativen Arbeit der Gesellschaft.

3.

Im Einzelnen wird die Arbeit der Fachausschüsse in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

IV.

JAHRESABSCHLUSS UND GESCHÄFTSBERICHT

§ 27

Vorlage des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts

1.

Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss nebst Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat zusammen mit seinem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

Dieser erteilt dem Abschlussprüfer unverzüglich den Prüfungsauftrag. Nach Eingang des Prüfungsberichts sind Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfungsbericht und Gewinnverwendungsvorschlag unverzüglich allen Aufsichtsratsmitgliedern zur Prüfung zu übermitteln. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

2.

Im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.

3.

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, über die Verwendung des im Vorjahr erzielten Reingewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

4.

Ein im Jahresabschluss ausgewiesener Gewinn darf nicht an die Aktionäre verteilt werden, sondern wird auf neue Rechnung vorgetragen oder in die Gewinnrücklage eingestellt.